

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Frankfurt Animal Lounge

Stand 01.05.2022

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für sämtliche Leistungen, die von der Frankfurt Animal Lounge der Lufthansa Cargo AG (nachfolgend „FAL“ genannt) für den Auftraggeber erbracht werden.
- 1.2 Entgegenstehende, von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die FAL diesen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Diese AGB gelten auch, wenn die FAL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Vertragsbedingungen vorbehaltlos Leistungen erbringt.
- 1.3 Diese AGB werden von Zeit zu Zeit geändert. Die Leistungen der FAL sind nur in Verbindung mit einer Vereinbarung oder einem Beförderungsvertrag und den "Allgemeinen Beförderungsbedingungen" anwendbar. Die dem Luft- und Straßentransport zugrundeliegenden vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- 1.4 Ist der Auftraggeber Kaufmann / Unternehmer im Sinne des HGB / BGB gelten die AGB in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.5 Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des BGB, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

2. Allgemeine Verpflichtungen

- 2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kapazitäten der FAL (fra.avi.capacity@dlh.de) vorab anzufragen. Die Kapazitätsanfrage muss die AWB-Nummer (Air Waybill/Luftfrachtbrief), die Tierart, die Anzahl und das Gewicht sowie Informationen zu Sonderbehandlungen enthalten. Die Rechnungsadresse des Auftraggebers für die Abfertigungsleistungen ist anzugeben. Nur Tiere, für die Kapazitäten bestätigt wurden, können in der FAL eingelagert werden.
- 2.2 Spätestens 24 Stunden vor Übergabe der Tiere an die FAL (fra.avi.24ops@dlh.de) ist ein schriftlicher Voravis an die FAL zu übersenden. Der Voravis muss die AWB-Nummer, die Tierart, die Anzahl, das Gewicht sowie die Art der Verladung (lose oder palettiert inklusive Palettennummer) enthalten. Enthält die Sendung giftige Tiere, so ist dies im Avis ausdrücklich aufzuführen. Auch sind im Voravis die Kontaktdaten des Ansprechpartners beim Auftraggeber zu nennen.
- 2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Kunden diese AGB zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, seine Kunden über anfallende Gebühren in der FAL vorab zu informieren. Sollte der Kunde des Auftraggebers

beim Abholen des Tieres nicht alle anfallenden Gebühren begleichen, haftet der Auftraggeber für die nicht beglichenen Kosten.

3. Leistung der Frankfurt Animal Lounge

- 3.1 Die FAL übernimmt die Annahme, die Betreuung, die Versorgung, die Bereitstellung zur Abholung sowie die Unterbringung von als Luftfracht oder Passagierbegleitung transportierten oder zu transportierenden Tieren (nachfolgend „Tier oder Tiere“) am Flughafen Frankfurt am Main.
- 3.2 Die FAL ist in der Gestaltung ihrer zu erbringenden Leistung frei und unterliegt keinen Weisungen des Auftraggebers, sofern diese nicht vertraglich festgelegt wurden.
- 3.3 Sofern der Auftraggeber eine besondere oder zusätzliche Sonderbehandlung der Tiere durch die FAL in Anspruch nehmen möchte, die nicht bereits Vertragsbestandteil ist, hat er dies der FAL spätestens mit der Kapazitätsanfrage schriftlich mitzuteilen. Die Sonderbehandlung der Tiere durch die FAL ist nur geschuldet, sofern die FAL die Durchführung der Sonderbehandlung schriftlich zusagt.
- 3.4 Die Geschäftszeit der FAL beträgt täglich 24 Stunden (einschließlich der Sonn- und Feiertage). Die Abfertigung der Tiere richtet sich gegebenenfalls nach den Abfertigungszeiten der Zollbehörden und nach den Abfertigungszeiten der Tierärztlichen Grenzkontrollstelle des Landes Hessen.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Angaben und Erklärungen, die er gegenüber der FAL tätigt, vollständig und wahrheitsgemäß zu erbringen. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die infolge unvollständiger oder unwahrheitsgemäßer Angaben entstehen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderungen an den von der FAL ausgegebenen Vordrucken vorzunehmen. Die FAL ist jederzeit berechtigt aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben zu Tierart, Gewicht und Zustand der Tiere zu überprüfen. Ergeben sich bei einer solchen Überprüfung Abweichungen zu den Angaben des Auftraggebers im Voravis, ist die FAL berechtigt eine Vertragsanpassung vorzuschlagen. Diese Vertragsanpassung bedarf der Genehmigung des Auftraggebers. Genehmigt der Auftraggeber die von der FAL vorgeschlagene Vertragsanpassung nicht, ist die FAL berechtigt fristlos vom Vertrag zurückzutreten und der Auftraggeber verpflichtet der FAL bereits entstandene Kosten zu ersetzen bzw. zu bezahlen. Die Geltendmachung weiterer Aufwendungen und Schäden bleibt der FAL vorbehalten.
- 4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche nationale und internationale gesetzliche und behördliche Bestimmungen einzuhalten. Der Auftraggeber ist ferner zur Einhaltung der IATA Live Animals Regulations verpflichtet.
- 4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der FAL das Tier in einem beförderungstauglichen und gesunden (frei von ansteckenden Krankheiten bzw. der Gesundheitsstatus den EU Regularien entsprechend) Zustand zu übergeben. Die Beförderungstauglichkeit der Tiere wird durch die FAL geprüft und bestimmt.

- 4.4 Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung aus 4.3 nicht nach, ist dieser haftbar für daraus entstandene Schäden und entgangenen Gewinn.
- 4.5 Außer in den Fällen einer amtstierärztlichen oder einer zollamtlichen Weisung sowie bei Vorliegen einer zwingenden gesetzlichen Vorgabe, ist die FAL nicht zur Annahme der Tiere verpflichtet, die erkennbare Verletzungen aufweisen, nicht beförderungstauglich sind oder nach den jeweils geltenden nationalen oder internationalen Vorschriften oder IATA Live Animals Regulations zum Lufttransport bzw. zur Lagerung/Unterbringung oder Einfuhr nicht zugelassen sind (nachfolgend „verbotene Tiere“).
- 4.6 Stellt die FAL nach der Annahme eines Tieres fest, dass es nicht beförderungstauglich ist oder es sich um ein Verbotenes Tier handelt, ist die FAL berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist der Auftraggeber verpflichtet der FAL bereits entstandene Kosten zu ersetzen. Nach erklärtem Rücktritt ist der Auftraggeber verpflichtet, das Tier unverzüglich abzuholen und in Besitz zu nehmen. Das Recht der FAL zur Geltendmachung weiterer Aufwendungen und Schäden bleibt unberührt.
- 4.7 Tiere, die in der FAL angenommen werden sollen, müssen von Gesundheitspapieren begleitet werden. Das Vorliegen der Gesundheitspapiere und deren inhaltliche Korrektheit wird von der FAL nicht überprüft.
- 4.8 Kommt der Auftraggeber den unter diesem Abschnitt genannten Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend nach, ist der Auftraggeber verpflichtet, den dadurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu erstatten.
- 4.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit die Anlieferung des Tieres oder Tiere auf Restfrachtpaletten erfolgt, diese Restfrachtpaletten unverzüglich bei FAL abzuholen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, kann die FAL eine Gebühr gem. Gebührenkatalog verlangen.
- 4.10 Der Auftraggeber hat der FAL aufgeklappte Ställe, Käfige oder Container (ready for usage) zur Verfügung zu stellen. In Fällen von nicht aufgeklappten Ställen, Käfigen oder Containern ist die FAL zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Wird die Leistung dennoch erbracht, wird eine Gebühr gem. Gebührenkatalog fällig.
- 4.11 Ställe oder Käfige, die zur Reinigung / Desinfektion bei der FAL angeliefert werden, müssen im aufgeklappten Zustand sein. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, kann die FAL die Leistung verweigern. Wird die Leistung dennoch erbracht, wird eine Gebühr gem. Gebührenkatalog fällig.
- 4.12 Der Auftraggeber ist verpflichtet den Aufbewahrungsort begleitender Dokumente eindeutig im Voravis anzugeben. Kommt er dem nicht nach, wird eine Gebühr für einen erhöhten Aufwand gemäß Gebührenkatalog für die Dokumentensuche fällig.

5. Unterbringung der Tiere

- 5.1 Die Auslieferung eines Tieres nach vorangegangener Unterbringung erfolgt nur nach Abstempelung und Unterzeichnung des Lagerantrags und nach zollamtlicher und amtstierärztlicher Freigabe sowie der Zahlung der Gebühren

gemäß Gebührenkatalog. Sollte der Abholer beim Abholen des Tieres nicht alle anfallenden Gebühren begleichen, haftet der Auftraggeber für die nicht beglichenen Kosten.

- 5.2 Die Unterbringung von giftigen Tieren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FAL. Als giftig gelten solche Tiere, die durch Gifte Menschen oder andere Tiere erheblich verletzen oder töten können.

6. Entgelt, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die FAL erhebt für die mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen ein Abfertigungsentgelt. Eine Liste der jeweils gültigen Tarife wird Bestandteil dieser AGB und hängt in der FAL zur Kenntnisnahme aus. Zusätzliche der FAL entstehende Kosten für eine zugesagte Sonderbehandlung nach Ziffer 3.3 trägt der Auftraggeber.
- 6.2 Das Abfertigungsentgelt einschließlich der Mehrwertsteuer wird sofort nach Zugang der Rechnung fällig, jedoch spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Regelungen zur Zahlung von Verzugszinsen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der FAL vorbehalten. Ist der Auftraggeber Kaufmann /Unternehmer steht der FAL ferner eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,3 % des Abfertigungsentgeltes je Arbeitstag der Verzögerung zu.
- 6.4 Hat die FAL zum Zwecke der Vertragserfüllung Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte, ist der Auftraggeber verpflichtet der FAL diese zu ersetzen. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht nur insoweit, als die geltend gemachten Aufwendungen noch nicht mit dem zu zahlenden vertraglich vereinbarten Abfertigungsentgelt abgegolten sind.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Können durch außergewöhnliche Umstände, die von keiner Vertragspartei beeinflusst werden konnten, wie z.B. Krieg, Unruhe, Streik/Aussperrung, Naturkatastrophen, Feuer, Epidemien, Pandemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß durch die Vertragsparteien erbracht werden, so ist die betreffende Vertragspartei im Umfang und für die Dauer der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung und die andere Partei entsprechend von der Gegenleistung befreit. Die Parteien werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.
- 7.2 Sobald die Höhere Gewalt über einen Zeitraum von 14 Tagen hinaus fortbesteht, sind die Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn bereits früher feststeht, dass die höhere Gewalt mehr als 14 Tage andauern wird. Bereits entstandene Kosten sind zu ersetzen. Einen darüberhinausgehenden Schadenersatz können die Vertragsparteien aus dem Rücktritt wegen höherer Gewalt nicht herleiten.

8. Verjährung

Ist der Auftraggeber Kaufmann / Unternehmer, verjähren dessen Gewährleistungsrechte innerhalb eines Jahres nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhaft verursachten Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Für Verbraucher gelten die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Haftung

- 9.1 Die FAL haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.2 Die FAL haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die FAL haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet die FAL im Übrigen nicht.
- 9.3 Eine weitergehende Haftung der FAL ist, unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer möglichen Haftung für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter,
- 9.4 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2 und 9.3 gelten auch soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
- 9.5 Soweit die Haftung der FAL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Freistellungsverpflichtung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die FAL von etwaigen Zollstrafen und/oder Nachbesteuerungen für die Verfrachtung der Tiere freizustellen. Dies gilt nicht, soweit die Strafe und/oder Besteuerung auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der FAL oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der FAL anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 11.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen der FAL und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen der Firmensitz der Lufthansa Cargo AG. Dies gilt auch, sofern der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat, oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die FAL ist darüber hinaus berechtigt, Klage auch in einem Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Für Nicht-Kaufleute gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 11.3 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Ist der Auftraggeber Verbraucher treten an die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung die gesetzlichen Regelungen. Ist der Auftraggeber Unternehmer sollen die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahekommt.

II. Vertragsleistungen für Luftfrachtführer

Ist der Auftraggeber Luftfrachtführer, so gelten zusätzlich zu den Regelungen unter Abschnitt I die folgenden Bedingungen:

1. Übernahme vom Auftraggeber

Die FAL überprüft bei der Übernahme der Tiere deren Zustand anhand des IATA Live Animals Regulations Standards und meldet Unregelmäßigkeiten unverzüglich dem Auftraggeber.

2. Bereitstellung für Empfänger

- 2.1 Die Bereitstellung der Tiere für den Empfänger erfolgt im Namen und für Rechnung des Luftfrachtführers, sofern eine Zollfreigabe und eine Freigabe durch den Amtsveterinär vorliegen und etwaig angefallene Kosten und Gebühren gezahlt wurden.
- 2.2 Die FAL handelt gegenüber dem Luftfrachtführer nicht als Empfänger des Tieres im beförderungsvertraglichen Sinne.
- 2.3 Sämtliche bestehenden und künftigen Zahlungsansprüche des Luftfrachtführers gegen den Empfänger aufgrund von Leistungen der FAL werden an diese abgetreten. Die FAL nimmt die Abtretung an. Bei Nichterfüllung dieser Zahlungsansprüche ist die FAL berechtigt, die Bereitstellung des Tieres zu verweigern.
- 2.4 Die FAL stellt dem Empfänger die Tiere nur gegen Vorlage einer Quittung über die Zahlung der Entgelte bereit.
- 2.5 Der Luftfrachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere vom Empfänger unverzüglich abgeholt werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Tiere auf Kosten des Luftfrachtführers für einen Zeitraum von maximal zehn Tagen in Verwahrung genommen. Hierbei gelten die IATA TACT Rules.
- 2.6 Sollten die Tiere nicht innerhalb dieser zehn Tage in Empfang genommen werden, finden die IATA TACT Rules Article 2.8.1 und 2.8.2 Anwendung.
- 2.7 Für den Fall, dass ein Tier aus einem Drittland außerhalb der Europäischen Union importiert wird, erfolgt die Übergabe des Tieres erst nach Untersuchung und Freigabe des Tieres durch den Amtsveterinär. Die Kosten dafür trägt der Abholer.
- 2.8 Für den Fall, dass der Zustand eines Tieres beanstandet wird bzw. ein Einsatz eines praktischen Tierarztes benötigt wird, sind die Kosten der Behandlung /Untersuchung wie folgt zu tragen:
 - a. Auslieferung Frankfurt: Abholer trägt Kosten
 - b. Transitsendungen in der Durchfuhr FAL: Shipper trägt die Kosten
 - c. Anlieferung Frankfurt: Anlieferer trägt die KostenFalls der beanstandete Zustand auf einem Verschulden der FAL oder deren verbundenen Gesellschaften beruht trägt diese die Kosten.

3. Abweichende Vorschriften zu Haftung

Die Haftung der FAL für Verlust, Beschädigung und Verspätung von Luftfracht ist begrenzt auf die Summe, mit der der Auftraggeber als Luftfrachtführer gegenüber seinem Vertragspartner im Rahmen des Luftfrachtbeförderungsvertrages haftet. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und seinem Kunden, die eine Haftungserweiterung vorsehen, bleiben somit unberücksichtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes mit der FAL geregelt ist.

III. Vertragsleistungen für Luftfrachtführer

Wird die Fracht von der Lufthansa Cargo AG als Luftfrachtführer befördert, so gelten zusätzlich zu den Regelungen unter Abschnitt I die folgenden speziellen Bedingungen dieses Abschnittes III.

1. Übernahme vom Auftraggeber

Absatz II, Ziffer 1 gilt entsprechend.

2. Bereitstellung für Empfänger

Absatz II, Ziffer 0 gilt entsprechend.

3. Abweichende Vorschriften zu Haftung, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Haftung für Verlust, Beschädigung und Verspätung von Luftfracht richtet sich vorrangig nach dem der jeweiligen Luftfrachtbeförderung zugrundeliegenden anwendbaren internationalen Abkommen (z.B. Warschauer Abkommen, Montrealer Übereinkommen). Im Übrigen gelten soweit das anwendbare Abkommen nichts Anderes bestimmt, die Haftungsbestimmungen der „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Fracht“ der Lufthansa Cargo AG in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich der dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen.